



Vereinsordnung

Fasnachtskomitee „Die Lambrechter Gäsböck e.V. (FKL)“

Präambel

Die Vereinsordnung gliedert sich wie im Inhaltsverzeichnis angegeben in verschiedene Unterpunkte, die in sich jede eine eigene Ordnung darstellt.

Inhalt

Präambel.....	1
1. Ziel der Vereinsordnung	3
1.1 Änderung der Vereinsordnung.....	3
1.2 Vorstandschaft / Präsidium	3
1.2.1 Aufgaben der Vorstandschaft/Präsidium	3
1.2.2 Präsidiumssitzungen	4
2. Mitgliederordnung.....	5
2.1 Mitgliederpflichten	5
2.2 Mitgliedschaftsbeiträge	5
3. Närrischer Rat Ordnung	7
3.1 Aufgaben des Närrischen Rats.....	7
4. Ehrenordnung.....	8
4.1 Ehrungen des Fasnachtskomitee „Die Lambrechter Gäsböck“ e.V.....	9
4.2 Ehrenmitglieder des FKL.....	9
4.3 Ehrensensoren/ innen des FKL.....	9
4.4 Präsente für Mitglieder	10
4.5 Schlussbestimmung.....	10
5. Ordensordnung	11
6. Programmgestaltungsordnung	12
6.1 Tänze für die Prunksitzungen.....	12
6.2 Büttenreden	12
7. Tanzsportordnung.....	13
7.1 Grundlegende Regeln für Training	13
7.2 Marschtanzuniformen.....	13
7.3 Trainingsräumlichkeiten und -zeiten.....	14
7.4 Trainerpflichten und Aufgaben.....	14

7.5 Betreuer.....	14
8.Narrenstubenordnung.....	15
8.1 Narrenstube für private Veranstaltungen.....	15
2.1.1 Regelungen für die Nutzung	15
Historie	16

1. Ziel der Vereinsordnung

Ziel der Vereinsordnung ist es, die Tätigkeiten der Organe des Vereins zu regeln sowie Regelungen der Satzung zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Sie darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

1.1 Änderung der Vereinsordnung

Jedes Mitglied hat das Recht die Veranlassung von Änderungen der Vereinsordnung zu beantragen. Anträge werden schriftlich an das Präsidium gesendet, diese werden innerhalb des Präsidiums besprochen und bewilligt oder abgelehnt. Bei Ablehnung muss das Präsidium eine Stellungnahme abgeben. Die Änderung wird durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung beschlossen. Alle Mitglieder müssen unmittelbar über die Änderungen der Vereinsordnung in Kenntnis gesetzt werden.

1.2 Vorstandschaft / Präsidium

Position:	Stellvertreter:
Geschäftsführender Präsident/in	Vizepräsident/in
Vizepräsident/in	Sitzungspräsident/in
Sitzungspräsident/in	Vizepräsident/in
Kassenwart/in	Aktive Beisitzer/in
Schriftführer/in	Aktive Beisitzer/in
Aktive Beisitzer/in Aktive Beisitzer/in	Gegenseitig
Fördernde Beisitzer/in	Aktive Beisitzer/in

1.2.1 Aufgaben der Vorstandschaft/Präsidium

Ergänzend zu §6 *Präsidium / Vorstand* der Satzung:

Position:	Aufgaben:
Geschäftsführender Präsident/in	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination der Vorstandsarbeit • Rechtliche Aufgaben / Absicherung • Mitgliederangelegenheiten • Gruppenorganisation • Verantwortlich für alle Veranstaltungen • Kontakt zu Behörden
Vizepräsident/in	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützt Geschäftsführer und Sitzungspräsident • Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit • Leitung des Närrischen Rates • Ordensverwaltung
Sitzungspräsident/in	<ul style="list-style-type: none"> • Repräsentation des Vereins • Leitung und Erstellung Sitzungsprogramm • Trainer- und Büttendrednerschulungen • Ansprechpartner für Ehrensensoren/innen
Kassenwart/in	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsvermögen verwalten und erhalten
Schriftführer/in	<ul style="list-style-type: none"> • Protokollierung von Sitzungen • Verantwortlich für Satzung, Vereinsordnung und Liederheft • Verantwortlich für Mitgliederinformation (Rundschreiben etc.)
Aktive Beisitzer/innen	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprechpartner für aktive Mitglieder

Das Präsidium handelt ausschließlich zum Wohle des Vereins und deren Mitgliedern und steht in der Pflicht zur Informationsweitergabe.

1.2.2 Präsidiumssitzungen

1. Der geschäftsführende Präsident lädt zur Präsidiumssitzung ein. Die Präsidiumssitzung ist beschlussfähig, solange ein Vorstandsmitglied nach §6 *Präsidium / Vorstand* der Satzung anwesend ist.
2. Beschlüsse innerhalb des Präsidiums müssen im Sitzungsprotokoll mit Angaben der Stimmen (z.B. einstimmig) festgehalten werden.

2. Mitgliederordnung

Grundlegendes:

Benutzung des Vereinslogos

1. Die Nutzung des Vereinslogos für beispielsweise Trainingsanzüge, Turnbeutel etc. bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

Spendenaufruf / Spendensammlung

1. Bei Spendenaufrufen und Spendensammlungen, bedarf es der Zustimmung des Präsidiums. Mitgliedern ist es gestattet potenzielle Spendengeber zu kontaktieren. Die offizielle Abwicklung (offizielle Anfrage, Spendenquittung) liegt in den Händen des Präsidiums.

Ergänzend zu §3 Ziff. 1 und 2 Pflichten der Mitglieder der Satzung.

2.1 Mitgliederpflichten

1. Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet durch ihre regelmäßige Mithilfe zum Voranbringen des Vereinslebens beizutragen und regelmäßig ihre E-Mails zu kontrollieren. (z.B. Arbeitsdienste)
2. Änderungen personenbezogener Daten müssen schnellstmöglich einem Präsidiumsmitglied mitgeteilt werden (Anschrift, E-Mail-Adresse, usw.).
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Verein bestmöglich im positiven Sinne zu vertreten und nach außen zu repräsentieren.
4. Allen Mitgliedern ist es untersagt sich innerhalb und außerhalb der Vereinsräumlichkeiten vereinschädigend zu verhalten.
5. Rufschädigungen nach Beendigung der Mitgliedschaft sind zu unterlassen.

2.2 Mitgliedschaftsbeiträge

Der Mitgliedschaftsbeitrag wird gemäß § 3, Ziff. 2 Pflichten der Mitglieder der Satzung über die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Der Beitrag wird jährlich zum 01. Oktober mittels Lastschriftmandat eingezogen.

Aktive Mitgliedschaftsbeiträge pro Jahr	
Aktives Mitglied (über 18 Jahren)	25,00€
Aktives Mitglied (unter 18 Jahren)	20,00€
Aktives Ehepaar	35,00€
Aktive Familien (Eltern + Kinder unter 18)	45,00€
Fördernde Mitgliedschaftsbeiträge pro Jahr	
Förderndes Mitglied	20,00€
Förderndes Ehepaar	35,00€
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Stand: 30.06.2023	

Aktives Mitglied (über 18 Jahren)

Einzelpersonen ab vollendetem 18. Lebensjahr

Aktives Mitglied (unter 18 Jahren)

Einzelpersonen unter 18 Jahren

Aktives Ehepaar

Verheiratete Paare und Paare in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft

Aktive Familien

Eltern und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

Förderndes Mitglied

Einzelpersonen ab vollendetem 18. Lebensjahr

Förderndes Ehepaar

Verheiratete Paare und Paare in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die den Status „Ehrenmitglied“ erhalten haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Närrischer Rat Ordnung

Die Unkosten der „Uniformen“ des Närrischen Rates (NR) hat jedes NR-Mitglied selbst zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass ein möglichst einheitliches Bild der Uniform gewährleistet ist.

Ergänzend zu §7 Ziff. 2 *Närrischer Rat* gelten folgende Regelungen zur Neuaufnahme in den Närrischen Rat:

1. Vorgeschlagene Närrische Ratsmitglieder werden für ein Jahr als Anwärter auf Probe in den Närrischen Rat aufgenommen.
2. Nach Ablauf des Probe Jahres wird innerhalb des Närrischen Rates abgestimmt, ob der Anwärter voll aufgenommen wird. Die Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit.

3.1 Aufgaben des Närrischen Rats

1. Repräsentation des FKL in der Öffentlichkeit
2. Unterstützung im allgemeinen Sitzungsgeschehen

4. Ehrenordnung

Das FKL vergibt an langjährige aktive und fördernde Mitglieder verschiedene Auszeichnungen, die zum einen durch den Bund Deutscher Karneval e.V., der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karneval e.V. oder dem FKL e.V. selbst verliehen werden.

Die Karteiführung liegt in den Händen des Präsidiums, kann aber auch von einem Mitglied geführt werden. Der Karteiführer hat zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verleihung vorliegen. Stichtag für die Zeitberechnung ist jeweils der 11. November.

Alle Ehrungen, die mit Brillanten besetzt sind, werden nicht vom FKL finanziert.

Jahre	Auszeichnung	Voraussetzungen	Ehrung durch
6	Vereinsehrennadel in Silber mit Urkunde	6 Jahre aktives Mitglied	Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine
10	Vereinsehrennadel in Gold mit Urkunde	10 Jahre aktives Mitglied	Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine
11	Silberner Geißbock	11 Jahre aktives Mitglied	FKL
22	<ul style="list-style-type: none"> • Goldener Löwe* • Goldener Geißbock 	<ul style="list-style-type: none"> • 22 Jahre <u>ununterbrochene aktive Tätigkeit</u> • 22 Jahre aktives Mitglied 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine • FKL
25	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsehrennadel in Silber mit Urkunde 	<ul style="list-style-type: none"> • 25 Jahre Mitglied 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine
30	<ul style="list-style-type: none"> • Verdienstorden in Silber 	<ul style="list-style-type: none"> • 30 Jahre aktives Mitglied oder 25 Jahre aktives Mitglied + mind. 11 Jahre Präsidium 	<ul style="list-style-type: none"> • Bund Deutscher Karneval
40	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsehrennadel in Gold mit Urkunde • Verdienstorden in Gold 	<ul style="list-style-type: none"> • 40 Jahre Mitglied • 40 Jahre aktives Mitglied 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine • Bund Deutscher Karneval
44	Goldener Löwe mit Brillanten*	44 Jahre <u>ununterbrochene aktive Tätigkeit</u>	Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine
50	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsehrennadel in Gold mit Zahl 50 mit Urkunde • Verdienstorden in Gold mit Brillanten 	<ul style="list-style-type: none"> • 50 Jahre Mitglied • 50 Jahre aktives Mitglied 	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine • Bund Deutscher Karneval

*Siehe hierzu Ehrenordnung der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine in der aktuellen Fassung.

4.1 Ehrungen des Fasnachtskomitée „Die Lambrechter Gäsböck“ e.V.

1. Nach dem Grundsatz: „Dem Verdienst die Krone“ hat das FKL zur Auszeichnung verdienter Fasnachter die Orden „Silberner Geißbock und Goldener Geißbock“ geschaffen. Die Orden stellen die höchste Auszeichnung dar, die das FKL zu vergeben hat. Die Kosten trägt der Verein.
2. Sie bestehen aus plastischem, versilberten bzw. vergoldetem Metall. Sie haben die Form eines springenden Geißbocks. (Entwurf Luitpold Seelmann)
3. Die Verleihung erfolgt durch den Sitzungspräsidenten. Sie erfolgt einmal jährlich an alle Anwärter. Dies geschieht in feierlicher Form im Rahmen eines Ordensfestes, dessen Ort und Zeitpunkt das Präsidium festlegt. Krankheit, Schwangerschaft und Tod eines nahen Verwandten zählen als aktive Tätigkeit.

4.2 Ehrenmitglieder des FKL

1. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich auf Vorschlag des Präsidiums, infolge eines Beschlusses der Hauptversammlung, als fördernde Mitglieder um die Lambrechter Fasnacht verdient gemacht haben oder um die Bestrebungen des Vereins.
Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Verlust des Titels tritt ein mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied berechtigt die Ausgezeichneten und deren Ehegatten zum Eintritt bei allen Veranstaltungen des FKL zu den für die Aktiven geltenden Unkostenbeiträgen.
4. Die Ernennung erfolgt mit Urkunde bei der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Präsidenten.

4.3 Ehrensensoren/ innen des FKL

1. Für ältere Aktive wurde ein Orden geschaffen, der sie als Ehrensensoren/innen auszeichnet. (Ernennungsurkunde)
2. In den Genuss dieser Auszeichnung Ehrensensoren / innen können kommen: Verdiente aktive Mitglieder des FKL mit einem Mindestalter von 55 Jahren und einer mindestens 11jährigen Mitgliedschaft, die sich nicht mehr als Vortragende, Elferrat oder sonstige aktive Mitwirkende betätigen wollen / können. Ehrensensoren/innen werden vom Gesamtkomitee vorgeschlagen und infolge eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bedarf, ernannt.
3. Die Ernennung erfolgt mit Urkunde und dem dazugehörigen Orden, in der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Präsidenten.
4. Der Verlust des Titels tritt ein mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Die Ernennung zum/r Ehrensensoren/in berechtigt die Ausgezeichneten und deren Ehegatten zum Eintritt bei allen Veranstaltungen des FKL zu den für die Aktiven geltenden Unkostenbeiträgen.
6. Der „Senat“ bildet eine Gruppe, den Freundeskreis der Ehrensensoren, der nach dem Grundsatz: „Gleich unter Gleichen“ arbeitet.
Die Aufgaben des Freundeskreises sind:
 - a) Er stellt sich bereit für die Betreuung von Ehrengästen bei FK-Veranstaltungen.
 - b) Er ernennt einen Ehrenrat, dem 5 Ehrensensoren/innen angehört.
 - c) Er begleitet mit Rat und Tat das FKL

4.4 Präsente für Mitglieder

1. Geburtstage:

Das FKL übergibt den Mitgliedern zu runden Geburtstagen (ab 50 Jahren) ein Präsent im Wert von bis zu 20,00€.

2. Sterbefälle:

Langjährige Aktive Mitglieder Ehrenmitglieder	Fördernde Mitglieder
<ul style="list-style-type: none">• Nachruf in das Amtsblatt• Kondolenzschreiben durch den Präsidenten, inkl. Geldzuwendung 100,00€	<ul style="list-style-type: none">• Kondolenzschreiben durch den Präsidenten

4.5 Schlussbestimmung

Bereits erworbene Ehrungen, Mitgliedsjahre und sonstige Anwartschaften, die vom „Fasnachtskomitee des TSV e.V. „Die Lambrechter Gäsböck“ erworben wurden bleiben, sofern sie den Bestimmungen und Satzungen der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine e.V. nicht widersprechen, erhalten.

5. Ordensordnung

1. Jedes aktive Mitglied erhält jährlich beim Ordensfest einen Jahresorden. Ehrenmitglieder und Ehrensensoren/innen erhalten diesen Orden ebenfalls beim Ordensfest.
2. Alle Mitglieder können Entwürfe für Jahresorden bis spätestens Mitte Juli eines Jahres beim Präsidium einreichen. Die Vorstellung sowie die Abstimmung erfolgen in einer Mitgliederversammlung oder online. Ein Präsidiumsmitglied wird die Herstellung bzw. Bestellung des gewählten Jahresordens beauftragen.
3. Die Ordensverleihung nimmt der Sitzungspräsident vor. Außer den, in Punkt 1 genannten Personen, können folgende Personen Jahresorden erhalten:
 - a) Ehrengäste an Fasnachtsveranstaltungen
 - b) Pressevertreter
 - c) Mitglieder befreundeter Karnevalsvereine (bis zu 3 Stück)
4. Die Orden können nicht von außenstehenden Personen oder fördernden Mitgliedern käuflich erworben werden.
5. Die Ordensverwaltung und Buchführung liegt in den Händen des Karteiführers und bei Sitzungen in den Händen des Vizepräsidenten.

6. Programmgestaltungsordnung

Die Programmgestaltung der Fasnachtsitzungen wird wie in der Satzung §10 *Programmgestaltung* durch den Sitzungspräsidenten im Einvernehmen des Präsidiums geregelt. Ergänzende Bestimmungen werden unter den folgenden Punkten aufgeführt.

1. Während der Sitzungen ist darauf zu achten, dass der Elferrats Tisch möglichst immer voll besetzt ist.

6.1 Tänze für die Prunksitzungen

Um einen reibungslosen und zügigen Ablauf der Prunksitzungen zu gewährleisten, sollen die Trainer bei ihren Tänzen folgende Zeiten nicht überschreiten:

Garde-/Marschtanz	05:00 min
Schautänze	07:30 min
Solisten (Mariechen/Tanzpaar)	05:00 min

1. Garde/Marschtänze marschieren durch den Saal ein, der Ausmarsch geht über den Seitenausgang der Bühne ab.
2. Schautänze dürfen eine Zugabe tanzen, in der der Ausmarsch mit innbegriffen ist.
3. Danksagungen für Trainer und Betreuer werden zukünftig im Rahmen der Resümee-Sitzung nach der Fasnacht vorgenommen.

6.2 Büttenreden

1. Büttenreden (Zwiegespräche, Einzelbütt) sollen nicht länger als max. 15:00 min dauern.
2. Die Büttenrede darf nicht gegen Anstand und Sitte verstoßen.

7. Tanzsportordnung

Das FKL bietet folgende Tanzgruppen in verschiedenen Altersklassen an, die Altersklassen sind angelehnt an die Tanzturnierordnung des Bundesverbands Deutscher Karneval e.V.

Gruppenname	Tanzart	Altersklasse
Purzelgarde	Schautanz	ab 3 Jahren
Kinderprinzengarde	Marschtanz	ab 6 Jahren
Juniorengarde	Marschtanz	ab 11 Jahren
Prinzengarde	Marschtanz	über 15 Jahren
Schautanzgruppe	Schautanz	ab 11 Jahren
Schautanzgruppe	Schautanz	ab 18 Jahren
Damenballett	Schautanz	ab 30 Jahren
Männerballett	Schautanz	ab 18 Jahren

1. Die Einstudierung tänzerischer Darbietungen für die Veranstaltungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Trainer der Tanzgruppen.
2. Solisten (Tanzmariechen, Tanzpaare etc.) können auf Empfehlung von Trainer/innen dem Sitzungspräsidenten vorgeschlagen werden. Dieser entscheidet, ob noch Kapazität für die Sitzungen vorhanden ist.
3. Es obliegt dem Trainer, ob ein/e Tänzer/in motorisch in der Lage ist in die nächsthöhere Altersklasse zu wechseln. Tänzer/innen können auch vorzeitig in eine Gruppe, die nicht dem Alter entspricht, aufgenommen werden.
4. Der Sitzungspräsident sowie das Präsidium sind als Zensurausschuss tätig (Schautänze).

7.1 Grundlegende Regeln für Training

1. Tänzer/innen haben sich bei den jeweiligen Trainern und/oder Betreuern frühzeitig abzumelden, sollten sie verhindert sein das Training zu besuchen.
2. Tänzer/innen die 3x unentschuldig fehlen, können von den Trainern (in Rücksprache mit dem Präsidium) von Auftritten/Gruppen jederzeit ausgeschlossen werden.
3. Neue, interessierte Tänzer/innen dürfen maximal 3 Trainingseinheiten ohne Beitrittserklärung besuchen, spätestens danach müssen sie eine solche ausgefüllt haben, sonst werden sie von den weiteren Trainings ausgeschlossen.

7.2 Marschtanzuniformen

1. Alle Uniformen der Tanzgruppen (Kinderprinzengarde, Juniorengarde, Prinzengarde) sind Vereinseigentum.
2. Während der Fasnachtszeit dürfen die Uniformen den Tänzerinnen und Tänzer mit nach Hause gegeben werden.
3. Die Uniformen werden von/an den jeweiligen Trainer und Betreuer der einzelnen Tanzgruppen aus- und zurückgegeben. Bei der Rückgabe werden die Uniformen auf Sauberkeit und Unversehrtheit von den Trainern/Betreuern kontrolliert.
4. Größere Schäden und Verunreinigungen können der Tänzerin/ dem Tänzer in Rechnung gestellt werden. In der Regel besteht eine Uniform aus:
 - a) Oberteil
 - b) Rock
 - c) Hut
 - d) Body (Kinderprinzengarde)

7.3 Trainingsräumlichkeiten und -zeiten

Gruppe	Trainingstag	Trainingszeiten	Trainingsräumlichkeiten
Männerballett	Montag	19:00Uhr – 20:00Uhr	Narrenstube Trainingsraum
Schautanzgruppe Ü18	Montag	20:00Uhr – 22:00Uhr	Grundschulturnhalle, Narrenstube Trainingsraum
Damenballett	Dienstag	20:00Uhr – 22:00Uhr	Narrenstube Trainingsraum
Schautanzgruppe U18	Mittwoch	18:30Uhr – 20:00Uhr	Narrenstube Trainingsraum
Purzelgarde	Donnerstag	16:30Uhr – 17:30Uhr	Narrenstube Trainingsraum
Kinderprinzengarde	Donnerstag	17:00Uhr – 18:30Uhr	Grundschulturnhalle, Narrenstube Trainingsraum
Juniorengarde	Donnerstag	18:30Uhr – 20:00Uhr	Narrenstube Trainingsraum
Prinzengarde	Donnerstag	20:00Uhr – 22:00Uhr	Grundschulturnhalle, Narrenstube Trainingsraum
Solisten	Nach Bedarf	Nach Bedarf	Narrenstube Trainingsraum

1. Der Trainingsraum muss in einem sauberen Zustand verlassen werden. Nach Beendigung des Trainings muss gekehrt werden.
2. Bei Trainings außerhalb der Vereinsräumlichkeiten sind die Regeln des Besitzers zu beachten und zu befolgen.

7.4 Trainerpflichten und Aufgaben

1. Trainer haben eine Führsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber ihren Tänzern, während der Trainingseinheiten, als auch bei Veranstaltungen.
2. Kinder und Jugendlichen müssen zu jeder Zeit beaufsichtigt werden, um sie vor Schäden jeder Art durch sich selbst und durch Dritte zu schützen oder um sie daran zu hindern, Dritten Schaden zuzufügen.
3. Trainer werden dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
4. Sie sollten vorbereitet in ihr Training kommen.

7.5 Betreuer

1. Betreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. Sie unterstützen die Trainer bei Veranstaltungen, Ausgabe und Rücknahme der Kostüme und Uniformen.
3. Betreuer haben, wie unter 5.4 Ziff. 1+2 beschrieben, die gleichen Aufgaben und Pflichten wie die Trainer/innen
4. Betreuer haben die gleiche Anwesenheitspflicht wie Tänzer/innen bei Veranstaltungen

8. Narrenstubenordnung

1. Jedes Mitglied ist für die Sauberkeit und Ordnung der Vereinsräume mitverantwortlich.
2. Mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf werden die Vereinsräumlichkeiten (Narrenstube und Trainingsraum) gründlich gereinigt und Mängel beseitigt.
3. Jede Tanzgruppe und das Präsidium übernimmt 1x jährlich einen Narrenstubendienst. Die Gestaltung des Dienstes obliegt den Veranstaltern. Einladungen zu den Diensten, erfolgt über den/die Schriftführer/in.
4. Leere Getränkekisten werden in den Eingangsbereich (Haupteingang Haus der Vereine) getragen, volle Getränkekisten werden in die Narrenstube gebracht und der Kühlschrank wieder aufgefüllt.
5. In der Narrenstube gilt absolutes Rauchverbot.
6. Der Schlüssel für die Vereinsräumlichkeiten kann bei einem Vereinsmitglied abgeholt werden und ist im Anschluss unmittelbar wieder abzugeben. Nur nach Rücksprache kann der Schlüssel von Mitgliedern auch länger einbehalten werden.

8.1 Narrenstube für private Veranstaltungen

1. Die Narrenstube darf ausschließlich von Vereinsmitgliedern für private Feste genutzt werden.
2. Eine Anfrage des Vereinsmitglieds muss an das Präsidium gestellt werden, welches über die Vergabe abstimmt.

2.1.1 Regelungen für die Nutzung

- a. Für private Festlichkeiten müssen die vom FKL bereitgestellten Getränke (nicht Alkoholische, Wein und Bier etc.) zu den ausgehängten, aktuellen Preisen genommen werden
- b. Die Narrenstube muss am Ende der Veranstaltung besenrein hinterlassen werden.
- c. Alle Gläser, Teller und Besteck etc. die benutzt wurden sind sauber und ordentlich wieder wegzuräumen
- d. Die Mülleimer sind geleert.
- e. Benutzte Handtücher werden privat gewaschen und zurückgebracht.
- f. Der Verein sieht von einer Zahlung für die Miete der Räumlichkeiten ab, bittet aber um eine freiwillige Spende

Historie

Änderung	Beschluss in Datum
- 1.Auflage der Vereinsordnung - Zusammenführung von Aufnahme- und Beitrittsordnung, Ehrenordnung	Mitgliederversammlung 30.06.2023